

Richtlinie und Modalitäten zur Abrechnung

**Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die
Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre
2022/23 bis 2026/27**

BGBl. I Nr. 148/2022

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Zweckzuschüsse des Bundes	3
2.1. Verfügbare Mittel.....	4
2.2. Auszahlung der Mittel	5
2.3. Details zu Konzepten	6
3. Modalitäten der Abrechnung	8
3.1. Ausbau des elementaren Bildungswesens	9
3.1.1. Investitionskostenzuschüsse für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze	9
3.1.2. Personalkostenzuschüsse zur Erreichung der VIF-Konformität	10
3.1.3. Investitionskostenzuschüsse zur Erreichung der VIF-Konformität	12
3.1.4. Investitionskostenzuschüsse zur Neuschaffung von Bildungs- und Betreuungsangeboten bei Tageseltern	12
3.1.5. Zuschüsse zur Ausbildung von Tageseltern	12
3.1.6. Zuschüsse zu Lohnkosten und Administrativaufwand für Tageseltern	13
3.1.7. Zuschüsse zu Kosten des beitragsfreien Besuchs	14
3.1.8. Investitionskostenzuschüsse zur Erreichung der Barrierefreiheit	14
3.1.9. Investitionskostenzuschüsse für räumliche Qualitätsverbesserungen	14
3.1.10. Personalkostenzuschüsse zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels	15
3.1.11. Fortführung der Betriebsjahre	16
3.2. Frühe sprachliche Förderung.....	18
3.2.1. Personalkosten	18
3.2.2. Kosten der Fort- und Weiterbildung sowie der Supervision	19
3.2.3. Sachkosten	20
3.2.4. Förderung des Entwicklungsstandes	21
3.3. Hospitationen und Einsichtnahme in die Abrechnungen	22
3.4. Refundierung bei zweckwidriger Verwendung	22

1. Einleitung

Mit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 haben sich die Vertragsparteien dazu bekannt, dass das Angebot in elementaren Bildungseinrichtungen sowie bei Tageseltern einen unverzichtbaren Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit zur Gleichberechtigung der Geschlechter leistet. Die elementare Bildung bildet den Grundstein für eine positive Bildungslaufbahn, verbessert Bildungschancen und leistet durch die frühzeitige Förderung in der deutschen Sprache einen wesentlichen Beitrag zur Integration von Kindern mit Migrationshintergrund in die österreichische Gesellschaft.

Daher werden durch die neue Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 insgesamt 1 Milliarde Euro bundesseitig für elementare Bildungsangebote zur Verfügung gestellt. Der jährliche Zweckzuschuss erhöht sich somit von 142,5 Mio. Euro auf 200 Mio. Euro im Jahr (plus 40%). Hinzu kommen weiterhin Mittel aus der Kofinanzierung der Länder iHv 52,5% des Zweckzuschusses des Bundes mit Ausnahme der Besuchspflicht. Gemäß Art. 14 Abs. 1a können zudem die bisher nicht verwendeten Bundeszuschüsse aus der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 für den Ausbau geeigneter elementarer Kinderbildungs- und -betreuungsangebote weiterverwendet werden.

Mit der gegenständlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG werden folgende Ziele im Bereich des Ausbaus angestrebt:

- Die Betreuungsquote für unter Dreijährige wird pro Bundesland und Jahr um 1 Prozentpunkt angehoben; österreichweit soll im Kindergartenjahr 2022/23 (RRF Meilenstein 4. Quartal 2023) eine Betreuungsquote von mindestens 33 Prozent erreicht werden.
- Der Anteil der drei- bis sechsjährigen Kinder, die elementare Bildungseinrichtungen besuchen, die den VIF-Kriterien entsprechen, wird anhand der Bedarfserhebung der Gemeinden erhöht; österreichweit soll im Kindergartenjahr 2022/23 (RRF Meilenstein 4. Quartal 2023) eine Betreuungsquote von 52,8 Prozent erreicht werden; als allgemeines Ziel ist eine Quotenanhebung bis zum Kindergartenjahr 2026/27 um 6 Prozentpunkte anzustreben.

Im Bereich der frühen sprachlichen Förderung werden folgende Ziele im Bereich des Ausbaus angestrebt:

- Die Wirkungskennzahl der frühen sprachlichen Förderung überschreitet die Höhe von 30 Prozent pro Bundesland pro Förderjahr, wobei als gemeinsames Ziel die Überschreitung von 40 Prozent pro Bundesland und Förderjahr anzustreben ist.
- Die Anzahl der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler in der ersten Schulstufe hat sich pro Bundesland um mindestens 10 Prozent reduziert.
- Ein Anteil von 15 Prozent der Fachkräfte weist eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang für die frühe sprachliche Förderung pro Bundesland, gerechnet ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung, auf.
- Der Zweckzuschuss wird für mindestens 40 Prozent der geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen eines Bundeslandes ausgeschüttet, wobei als gemeinsames Ziel die Ausschüttung an der Hälfte der geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen eines Bundeslandes anzustreben ist.

2. Zweckzuschüsse des Bundes

Zur Abdeckung des Aufwandes für den Ausbau des elementaren Bildungsangebots, der beitragsfreien Besuchspflicht und der frühen sprachlichen Förderung stellt der Bund in den Kindergartenjahren 2022/23 bis 2026/27 jeweils 200 Mio. Euro zur Verfügung.

Durch die Mittel des Bundes sollen die verfügbaren Mittel für den Bereich der Elementarpädagogik aufgestockt werden, wodurch nicht bereits von den Ländern getragene Kosten übernommen (keine Kostenüberwälzung auf den Bund!), sondern zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, um auch zusätzliche Leistungen zu erbringen.

Die Länder stellen je Kindergartenjahr Finanzmittel in der Höhe von 52,5% (63 Mio. Euro jährlich) des Zweckzuschusses des Bundes, mit Ausnahme der Mittel für die Besuchspflicht, zur Verfügung.

Die Kofinanzierung erfolgt in jenem Jahr, in dem der Zweckzuschuss verwendet wird und sie muss nicht bei jedem einzelnen Projekt in dem Verhältnis zwischen Zweckzuschuss des Bundes und Kofinanzierung gegeben sein, wenn insgesamt der vereinbarte Kofinanzierungsbetrag erreicht wird.

2.1. Verfügbare Mittel

Die vom Bund zur Verfügung gestellten Zweckzuschüsse iHv jeweils 200 Mio. Euro pro Kindergartenjahr werden wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

Bundesland	%- Satz	Fixbetrag
Burgenland	2,883%	€ 5.766.000,00
Kärnten	5,704%	€ 11.408.000,00
Niederösterreich	18,370%	€ 36.740.000,00
Oberösterreich	17,553%	€ 35.106.000,00
Salzburg	6,364%	€ 12.728.000,00
Steiermark	12,925%	€ 25.850.000,00
Tirol	8,645%	€ 17.290.000,00
Vorarlberg	4,911%	€ 9.822.000,00
Wien	22,645%	€ 45.290.000,00
Gesamt	100,000%	€ 200.000.000,00

Der jährliche Zuschuss ist für folgende **Bereiche gemäß den nachfolgenden Anteilen** zu verwenden:

1. beitragsfreies, verpflichtendes Kindergartenjahr	80 Mio. Euro
2. Ausbau des geeigneten elementaren Kinderbildungs- und -betreuungsangebots	mindestens 61,2 Mio. Euro
3. frühe sprachliche Förderung	mindestens 22,8 Mio. Euro
4. flexibler Anteil für Maßnahmen gemäß Punkt 2 und/oder 3	maximal 36 Mio. Euro

Die nach Finanzierung der Besuchspflicht nach Art. 5 überschüssigen Zweckzuschüsse für die Besuchspflicht können von den Ländern ebenfalls für den Ausbau des elementaren Kinderbildungs- und -betreuungsangebots und/oder die frühe sprachliche Förderung flexibel eingesetzt werden.

Die Mindestprozentsätze für die Bereiche Ausbau (51 %) und Sprachförderung (19 %) sind jedenfalls am Ende der Vertragsperiode zu erreichen.

Gemäß Art. 14 Abs. 3 sind Finanzmittel der Gemeinden, die für diese Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, bei der Kofinanzierung des jeweiligen Landes einzurechnen. Die Finanzmittel, die von privaten Trägern von geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen für Zwecke des Ausbaus des geeigneten elementaren Kinderbildungs- und -betreuungsangebots eingesetzt werden, sind zur Hälfte bei der Kofinanzierung des

jeweiligen Landes einzurechnen. Zweckzuschüsse, die von öffentlichen oder privaten Trägern geeigneter elementarer Bildungseinrichtungen zurückgezahlt werden, sind den Zweckzuschüssen jenes Kindergartenjahres gleichzuhalten, in dem sie vereinnahmt werden.

Die Aufteilung der Mittel zwischen Ländern und Gemeinden ist zwischen diesen zu vereinbaren.

2.2. Auszahlung der Mittel

Der Zweckzuschuss des Bundes wird gemäß Art. 14 und Art.21 wie folgt ausgezahlt:

- Im **Kindergartenjahr 2022/23**: 1. Rate im September 2022 iHv 52,5 Mio. Euro und 2. Rate im März 2023 iHv 147,5 Mio. Euro
- Ab dem **Kindergartenjahr 2023/24 bis 2026/27**: jeweils in zwei Raten jeweils im September iHv 100 Mio. Euro und im März des Kindergartenjahres iHv maximal 100 Mio. Euro

Die Voraussetzung für die Auszahlung der zweiten Rate ist die Einhaltung der in Art. 13 Abs. 1 Z 5 sowie Art. 19 Abs. 1 und 2 geregelten Maßnahmen:

1. **Führen von Dokumentationen** gemäß dieser Vereinbarung sowie ordnungsgemäße und termingerechte Berichtslegung;
2. **Führung von Ressourcen-, Ziel- und Leistungsgesprächen** mit dem BMBWF, die den Grad der Zielerreichung (Art. 15) durch die Länder zum Inhalt haben. Die Länder haben dafür den Ist-Stand und die Meilensteine bis jeweils 15. Jänner mit Erhebungstichtag 15. Oktober zu aktualisieren.
3. **Übermittlung der jährlichen Abrechnung** über die Verwendung der vom Bund im Vereinbarungszeitraum gewährten Zuschüsse nach Abschluss jedes Kindergartenjahres bis spätestens 31. Jänner.

Folgende Fristen sind dabei einzuhalten:

- **15. Jänner**: Ist-Stand Daten, Angaben zur frühen sprachlichen Förderung, Maßnahmen und Meilensteine sowie Angaben zur Qualifikation (mit Erhebungstichtag 15. Oktober)
- **31. Jänner**: Abrechnung inkl. Angaben zum Grad der Zielerreichung

Werden diese nicht eingehalten, so werden die Zahlungen (März) des Bundes, bis die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, eingestellt.

Der Bund behält sich weiters das Recht vor, Zahlungen des Zweckzuschusses vorläufig einzustellen, sofern bei den Ressourcen-, Ziel- und Leistungsgesprächen die begründete Annahme entsteht, dass ein Tatbestand des Art. 20 Abs. 1 erfüllt wird oder kein Ressourcen-, Ziel- und Leistungsgespräch geführt wird.

2.3. Details zu Konzepten

Gemäß Art. 16 verpflichten sich die Länder, Maßnahmen im Bereich der Sprachförderung und des Ausbaus des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots vorzusehen und Ressourcen derart einzusetzen, dass die Zielzustände gemäß Art. 15 erreicht werden.

Diese Planung haben die Länder in **Konzepten** festzuhalten, die auf den Zeitraum der Vereinbarung ausgerichtet sind. Das Konzept ist **gemäß Anlage A** zu erstellen und hat zu enthalten:

1. Ist-Stands-Analyse mit
a) Angaben zu den Standorten,
b) Angaben zum Personal,
c) Angaben zur frühen sprachlichen Förderung.
2. Maßnahmen zur Erreichung der Zielzustände inklusive Meilensteine (RZLP).
3. Angaben zur Qualifikation des an den Standorten eingesetzten Personals und zur Personalentwicklung entsprechend dem Lehrgang für die frühe sprachliche Förderung.

Ad 2. Maßnahmen zur Erreichung der Zielzustände inklusive Meilensteine

Der RZL-Plan ist rollierend auszufüllen. Mit Stichtag 15. Oktober des jeweiligen Kindergartenjahres ist jeweils eine Schätzung der Kennzahlen für die Laufzeit der Vereinbarung anzugeben. Mit dem darauffolgenden Kindergartenjahr sind sodann die Definitivwerte des vergangenen Kindergartenjahres einzutragen, als auch gegebenenfalls eine Anpassung der Schätzwerte vorzunehmen.

Beispiel:

RZL-Plan 2022/23:

Eintragung der Definitivwerte für 2021/22 und der Schätzwerte bis 2026/27.

RZL-Plan 2023/24:

Eintragung der Definitivwerte für 2022/23 und eventuelle Adaptierung der Schätzwerte bis 2026/27.

Das BMBWF führt mit der nach dem Landesgesetz zuständigen Behörde die RZL-Gespräche durch, die den Grad der Zielerreichung (Art. 15) durch die Länder zum Inhalt haben.

Ad 3. Angaben zur Qualifikation des an den Standorten eingesetzten Personals und zur Personalentwicklung entsprechend dem Lehrgang für die frühe sprachliche Förderung

Art. 11 enthält jene Qualifizierungen, die die Sprachförderkräfte an elementaren Bildungseinrichtungen vorweisen sollen.

Gruppenführende Elementarpädagoginnen bzw. Elementarpädagogen und sonstiges qualifiziertes Personal, das im Bereich der sprachlichen Förderung eingesetzt wird, haben bzw. hat zumindest Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechend der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten Nr. R (98) 6 vom 17. März 1998 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER), vorzuweisen. Weiters haben sie bei Einsatz für die Sprachförderung nach Möglichkeit eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung (6 ECTS-Lehrgang an der Pädagogischen Hochschule) oder eine mindestens 10 Jahre dauernde Berufserfahrung in der Sprachförderung vorzuweisen.

Das sonstige qualifizierte Personal, das für den Bereich der Sprachförderung zusätzlich über die alltagsintegrierte Sprachförderung hinaus eingesetzt wird, hat ebenfalls zumindest Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des GER und eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung (6 ECTS-Lehrgang an der Pädagogischen Hochschule) oder eine mindestens 10 Jahre dauernde Berufserfahrung in der Sprachförderung vorzuweisen.

Unter der Beschreibung von Personal, das „zusätzlich über die alltagsintegrierte Sprachförderung hinaus verwendet“ wird, sind auch Stundenaufstockungen für die frühe sprachliche Förderung des Stammpersonals zu verstehen. Das heißt, dass – sofern bei Pädagog/inn/en oder sonstigem Personal – zusätzliche Stunden explizit für die Sprachförderung aufgestockt werden, diese ebenso zum zusätzlichen Personal zählen, weshalb eine entsprechende Qualifikation vorliegen muss.

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung oder ein hinlängliches Maß an Berufserfahrung vorliegt.

Hinsichtlich des Nachweises der Sprachkenntnisse auf zumindest C1-Niveau ist über die in Z 3 lit. a sublit. aa bis cc genannten Diplome hinausgehend, im Einzelfall zu prüfen, ob die notwendige Qualifizierung vorliegt.

<p>Zuordnung zu den Kategorien im Deskriptiven Teil</p> <p>(Angabe ausschließlich für <u>zusätzlich</u> eingesetztes Personal)</p>
<p><i>keine Qualifikation:</i> die betreffenden Personen haben keine Aus-, Fort- oder Weiterbildung für DaZ sowie keine Ausbildung als Elementarpädagog/inn/en an den BAfEP absolviert (zB Assistent/inn/en, welche als sonstiges Personal eingesetzt werden)</p>
<p><i>minimale Qualifikation:</i> Personen, welche keine Ausbildung als Elementarpädagog/inn/en haben und derzeit in Fort-/Weiterbildungen sind bzw. einzelne absolvierte Lehrveranstaltungen oder kurze Seminarreihen in der Aus- bzw. Fortbildung besucht haben</p>
<p><i>mittlere Qualifikation:</i> Elementarpädagog/inn/en sowie Personen, welche eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang für die frühe sprachliche Förderung oder 10 Jahre Berufserfahrung vorweisen</p>
<p><i>umfassende Qualifikation:</i> entspricht dem Lehrgang für die frühe sprachliche Förderung</p>

3. Modalitäten der Abrechnung

Die Abrechnung hat gemäß **Anlage B** zu erfolgen. Sie hat sich auf das jeweilige Kindergartenjahr zu beziehen und Aufschluss über die widmungsgemäße Verwendung gemäß Art. 17 und 18 inklusive der erfolgten Kofinanzierung gemäß Art. 14 zu geben. Weiters hat die Abrechnung **Angaben zum Grad der Zielerreichung (Art. 15)** zu enthalten. Die Durchführung der Abrechnung erfolgt weiterhin über das bewährte System der Gesamtabplikation Stellenplan/EIbi (Modul EIbi).

Die Länder sind verpflichtet, die widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschüsse des Bundes durch die Träger geeigneter elementarer Bildungseinrichtungen sowohl in wirtschaftlicher als auch in fachlich-pädagogischer Hinsicht zu überprüfen und im Anlassfall dem Bund über das Prüfergebnis zu berichten.

Die tatsächliche Auszahlung der Landesmittel – auch in Bezug auf die Besuchspflicht – hat im Sinne einer validen geprüften Abrechnung bis zur Vorlage der Abrechnung und damit bis zum 31. Jänner des jeweiligen Jahres zu erfolgen, solange die Verwendung der Bundesmittel im jeweiligen Kindergartenjahr gesichert erfolgt ist. Dies bedeutet, dass ausschließlich Rechnungen vom 1. September bis 31. August eines Jahres datiert sein dürfen, damit der Zeitraum eines Kindergartenjahres eingehalten wird.

Gegenüber dem Bund können Zweckzuschüsse gemäß Art. 17 und 18 nur dann abgerechnet werden, wenn glaubhaft nachgewiesen werden kann, dass der entsprechende Widmungszweck eintreten wird oder eingetreten ist oder die entsprechenden Widmungszwecke eintreten werden oder eingetreten sind. Die Überprüfung dieser Voraussetzung obliegt prinzipiell dem Land. Dem Bund ist es vorbehalten, im Zuge von Einzelfallüberprüfungen in Form einer Stichprobe selbst Einsichtnahme in die Abrechnungsunterlagen zu nehmen. Weiters sei auf die Notwendigkeit der Vergabe einer KSKZ (Kindergartenstandortkennzahl) bereits im Vorfeld hingewiesen, um eine Abrechnung entsprechend der Vorgaben in Anlage B zu ermöglichen.

Die Aufteilung der Zuschüsse auf die einzelnen Zuschussarten erfolgt durch die Länder nach dem jeweiligen (über)regionalen Bedarf und den Zielsetzungen dieser Vereinbarung (Ausbau des Bildungs- und Betreuungsangebots für unter Dreijährige, Verlängerung der Öffnungszeiten, Weiterentwicklung der Qualität).

Auf Seiten des Bundes ist zur Prüfung und Genehmigung der Abrechnungen der Länder das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt zuständig.

3.1. Ausbau des elementaren Bildungswesens

Der Zweckzuschuss des Bundes dient zur Abdeckung des Aufwands, der durch den Ausbau des elementaren Bildungsangebots entsteht, wie beispielsweise Investitionskosten, Personalkosten, Administrativaufwand und Ausbildungskosten und kann für die folgenden Zwecke verwendet werden.

3.1.1. Investitionskostenzuschüsse für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze

Die Schaffung von zusätzlichen Gruppen in elementaren Bildungseinrichtungen, in denen dauerhaft unter Dreijährige betreut werden, kann folgendermaßen gefördert werden:

- elementare Bildungseinrichtungen für unter Dreijährige (Krippen, Kleinkindeinrichtungen etc.): **maximal 125.000 Euro pro Gruppe**
- altersgemischte Einrichtungen, in denen überwiegend unter Dreijährige betreut werden: **maximal 125.000 Euro pro Gruppe**
- altersgemischte Einrichtungen, wenn diese auch für unter Dreijährige geöffnet sind: **maximal 50.000 Euro pro Gruppe**

Beispiel:

Gruppe mit max. 12 Kindern, davon 7 unter Dreijährige: Zuschuss max. 125.000 Euro

Gruppe mit max. 12 Kindern, davon 6 unter Dreijährige: Zuschuss max. 50.000 Euro

Bei der Einordnung der altersgemischten Gruppen ist auf das pädagogische Konzept und nicht auf das tatsächliche Alter der angemeldeten Kinder abzustellen.

Investitionen für Nebenräume (zB Küche, Garderobe, Bewegungsraum) sind den Gruppen entsprechend zuzurechnen. Es werden alle Kosten, die unmittelbar durch die Errichtung oder den Umbau entstehen (zB Kosten für Handwerker, Baumaterial, Einrichtung etc.), jedoch nicht Kosten für den Ankauf des Grundstücks bzw. des Gebäudes sowie Planungskosten bezuschusst.

Zuschüsse für zuvor stillgelegte elementare Bildungseinrichtungen bzw. bei Standortverlegung sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Erweiterung des Angebots durch zusätzliche Gruppen/Plätze
- keine Verwendung von Bundesmitteln für die bestehenden Plätze

Zuschüsse für Provisorien sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- keine Verwendung von Bundesmitteln für die bestehenden Plätze
- Erweiterung des Angebots durch zusätzliche Gruppen/Plätze
- Errichtung des Provisoriums im direkten Zusammenhang mit einem aktuellen (Um-) Bauprojekt
- Bundeszuschuss kann entweder für das Provisorium oder den Neubau/Umbau verwendet werden

Die neugeschaffenen Plätze müssen ab Inbetriebnahme (Eröffnung der Einrichtung oder der neuen Gruppe) jedenfalls 5 Jahre für die Bevölkerung offenstehen, damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nachhaltig verbessert wird. Sinkt der regionale Bedarf durch externe Faktoren (Abwanderung, Sinken der Geburtenzahlen) kann die Einrichtung/Gruppe (vorübergehend) geschlossen werden. Wird diese Anforderung nicht erfüllt, so sind die Zuschüsse für die betroffene Gruppe bzw. die betroffenen Gruppen für die Zeit, die zur Erfüllung der Betriebspflicht fehlt, aliquot zurückzuerstatten.

Beispiel:

Schaffung von 2 zusätzlichen Gruppen für unter Dreijährige; Zuschuss: 250.000 Euro
1 Gruppe schließt nach 3 Jahren; Rückerstattung: 50.000 Euro (= Anteil für 1 Gruppe und 2 Jahre)

3.1.2. Personalkostenzuschüsse zur Erreichung der VIF-Konformität

Der Zweckzuschuss des Bundes kann zur Abdeckung der zusätzlichen Personalkosten für erweiterte Öffnungszeiten (**Mindestöffnungszeit von 45 Stunden an fünf Tagen pro Woche, 4 Tage mind. 9 ½ Stunden pro Tag und Verpflegung, 47 Wochen/Jahr**) verwendet werden.

Beispiel:

Öffnungszeiten Kindergartenjahr 2020/21: 38 Wochenstunden/45 Wochen

Öffnungszeiten ab Kindergartenjahr 2022/23: 46 Wochenstunden/48 Wochen

Der Zuschuss kann ab jenem Kindergartenjahr verwendet werden, in dem VIF-konforme Öffnungszeiten angeboten werden. Werden in einer weiteren Gruppe einer elementaren Bildungseinrichtung die Öffnungszeiten entsprechend verlängert, kann diese einen Zuschuss erhalten, auch wenn eine andere Gruppe bereits für 3 Jahre Zuschüsse erhalten hat. Jede Gruppe kann den Zuschuss jedoch nur einmal für **maximal 3 Jahre** erhalten, auch wenn vorübergehend die Öffnungszeiten reduziert wurden.

Beispiel:

Kindergartenjahr 2022/23: Gruppe A bietet erstmalig VIF-konforme Öffnungszeiten an und erhält eine 3-jährige Förderung bis 2024/25.

Kindergartenjahr 2025/26: Gruppe A bietet keine VIF-konformen Öffnungszeiten an.

Kindergartenjahr 2026/27: Gruppe A bietet VIF-konforme Öffnungszeiten, weitere Förderung ist aufgrund der bereits abgeschlossenen 3 Betriebsjahre nicht möglich.

Für die Verlängerung der Öffnungszeiten kann der Zuschuss für jede zusätzliche **vollzeitbeschäftigte Fachkraft** in der Höhe von **maximal 45.000 Euro** und für jede zusätzliche **vollzeitbeschäftigte Hilfskraft** in der Höhe von **maximal 30.000 Euro** verwendet werden. Für Teilzeitbeschäftigte steht der **aliquote Anteil** dieser Zuschüsse zu.

Personalkostenzuschüsse für den erhöhten Personaleinsatz bei Verlängerung der Öffnungszeiten können sowohl für neu eingestellte Bedienstete als auch für die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes von teilzeitbeschäftigten Bediensteten gewährt werden. Maßgeblich ist die durch die Maßnahme verursachte Anhebung der Vollbeschäftigungsäquivalente. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle VBÄ einer Einrichtung zur Gänze abzurechnen sind, sondern ausschließlich jene, welche zur Erreichung der VIF-Konformität notwendig sind.

Fach- und Hilfskräfte müssen über eine den landesgesetzlichen Vorschriften entsprechende Ausbildung sowie die persönliche Eignung verfügen und die Voraussetzungen in Art. 11 erfüllen. Die Sicherstellung einer ausreichenden Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber liegt in der Verantwortung der Länder.

Die Zuschüsse können bei Vorliegen der Voraussetzungen gleichermaßen für bestehende wie neu geschaffene Bildungseinrichtungen eingesetzt werden.

Bei der Berechnung dieses zusätzlichen Personaleinsatzes können im Sinne einer weiteren Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch über die in der Vereinbarung festgelegten Mindestanforderungen hinausgehenden Öffnungszeiten berücksichtigt werden.

3.1.3. Investitionskostenzuschüsse zur Erreichung der VIF-Konformität

Sind für die Verlängerung der Öffnungszeiten Investitionen in die räumliche Infrastruktur (Küche, Ruheräume uä) notwendig, können dafür Investitionskostenzuschüsse in der Höhe von **maximal 15.000 Euro pro Gruppe** gewährt werden.

Investitionen für Nebenräume sind den Gruppen entsprechend zuzurechnen. Es werden alle Kosten, die unmittelbar durch die Errichtung oder den Umbau entstehen (zB Kosten für Handwerker, Baumaterial, Einrichtung etc.), jedoch nicht Planungskosten bezuschusst.

Investitionskostenzuschüsse können bereits im Kindergartenjahr vor dem Angebot VIF-konformer Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden, wenn diese gesichert mit dem darauffolgenden Kindergartenjahr zur Anwendung kommen.

3.1.4. Investitionskostenzuschüsse zur Neuschaffung von Bildungs- und Betreuungsangeboten bei Tageseltern

Der Zweckzuschuss kann zur Abdeckung der Investitionskosten für die Neuschaffung von Bildungsangeboten bei Tageseltern verwendet werden. Investitionskosten umfassen alle Anschaffungen, die dem Transport, der Sicherheit sowie der Bildung und Betreuung der Kinder dienen. Dies können beispielsweise Bildungsmaterial, Hochstühle, Sicherheitsvorkehrungen, Kindersitze etc. sein, nicht jedoch bauliche Maßnahmen am Wohnsitz der Tageseltern. Für diese Anschaffungen beträgt der Zuschuss **maximal 750 Euro pro neu geschaffenem Bildungs- und Betreuungsangebot** bei Tageseltern.

3.1.5. Zuschüsse zur Ausbildung von Tageseltern

Ein Zuschuss von **1.000 Euro pro Person** und Lehrgang wird ausschließlich für jene Ausbildungslehrgänge gewährt, die nach dem Curriculum des Bundes für Ausbildungslehrgänge für Tageseltern (Tagesmütter und/oder -väter) durchgeführt und mit dem entsprechenden Gütesiegel zertifiziert wurden.

Dieses Curriculum umfasst 300 Unterrichtseinheiten in Theorie und Praxis in einem durchgängigen Lehrgang (220 UE Theorie, 80 UE Praxis). Das BKA bietet Trägern von Ausbildungslehrgängen für Tageseltern bei Erfüllung der Voraussetzungen an, ein Gütesiegel zu verleihen. Schriftliche Anträge für die Verleihung des Gütesiegels können durch den Ausbildungsträger, unter Vorlage eines auf dem Curriculum beruhenden pädagogischen Konzepts, gestellt werden. Detaillierte Informationen zur Antragstellung können unter www.bka.gv.at abgefragt werden. Grundsätzlich ist für den Anspruch auf den Zuschuss die

Zuerkennung des Gütesiegels durch das BKA erforderlich. Ergeben sich seitens des Bundes Verzögerungen bei der Zuerkennung, genügt die Antragstellung.

Lehrgänge, die bereits vor der Verleihung des Gütesiegels absolviert worden sind, können nicht rückwirkend gefördert werden.

3.1.6. Zuschüsse zu Lohnkosten und Administrativaufwand für Tageseltern

Pro neu angestellter Tagesmutter oder neu angestelltem Tagesvater können Zuschüsse von **maximal 15.000 Euro jährlich für maximal 3 Jahre** für die Lohnkosten und den durch die Anstellung zusätzlich entstehenden Administrativaufwand den Tageselternorganisationen gewährt werden.

Als „neu angestellt“ gilt, wer ein gemäß § 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 18/1956, vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis neu begründet, auch wenn die Person zuvor freiberuflich als Tagesmutter oder Tagesvater tätig war. Als Administrativaufwand gelten ua Kosten für Personalverwaltung und Lohnverrechnung.

Die Abrechnung der Zweckzuschüsse zu Lohnkosten und Administrativaufwand muss nach Kindergartenjahren erfolgen und die Kosten diesen zugeordnet werden. Die Anstellungskosten für die Träger fallen ab dem Tag ihrer Anstellung an. An diesem Tag beginnt das 1., 2. bzw. 3. Betriebsjahr.

Beispiel:

Anstellung im Jänner 2023:

Abrechnung des Kindergartenjahres 2022/23: Zuschuss aliquot für die Monate Jänner bis August, somit 8 Monate im 1. Betriebsjahr.

Mit dem Kindergartenjahr 2023/24 startet das 2. Betriebsjahr, das heißt, dass 4 Monate des 1. Betriebsjahres nicht fortgeführt werden können.

Die Förderung von Lohnkosten und Administrativaufwand für einen Träger aus Bundes- und Landesmitteln ist grundsätzlich möglich. Sollte die Landesförderung bereits einen Teil der Kosten (zB 2/3 der Kosten) abdecken, so kann nur der offene Restbetrag (zB 1/3) aliquot aus Bundesmitteln gefördert werden. Ein Übergenuss des Trägers aus der Förderung aus Bundes- und Landesmitteln ist zu vermeiden.

Beispiel:

Träger X hat einen Aufwand für TV A von 30.000 Euro im Jahr. Er erhält dafür 15.000 Euro Förderung aus Bundesmitteln und 20.000 Euro vom Land. Hier wird der tatsächliche Aufwand um 5.000 Euro überstiegen, weshalb nur 10.000 Euro an Bundesmitteln legitim sind – vor dem Hintergrund der Vermeidung eines Übergenusses.

3.1.7. Zuschüsse zu Kosten des beitragsfreien Besuchs

Es können **maximal 1.300 Euro pro besuchspflichtigem Kind und Jahr** als Kostenersatz für die Bereitstellung des beitragsfreien Besuchs von elementaren Bildungseinrichtungen verwendet werden. Mit diesem Betrag können sowohl Zahlungen des Landes an öffentliche und private Kindergartenerhalter (Gemeinden, Vereine, Betriebe etc.) sowie Erziehungsberechtigten als auch anteilig eigene Personal- und Betriebskosten abgedeckt werden. Der Bundeszuschuss leistet einen Beitrag für den Entfall der Elternbeiträge sowie zur Deckung sonstiger mit dem Pflichtbesuch verbundener Kosten. Unter sonstigen Kosten ist unter anderem der Aufwand für den Transport von besuchspflichtigen Kindern zwischen Wohnort und elementarer Bildungseinrichtung zu verstehen. Verwaltungskosten für die Administration dieser Vereinbarung können hingegen nicht damit abgedeckt werden.

Die für die Umsetzung der Besuchspflicht verwendeten Landesmittel können nicht als Kofinanzierung für den Ausbau bzw. für die Sprachförderung herangezogen werden.

3.1.8. Investitionskostenzuschüsse zur Erreichung der Barrierefreiheit

Zur Ermöglichung einer barrierefreien Nutzung der Einrichtungen können Zuschüsse für Investitionen in der Höhe von **maximal 30.000 Euro für jede vorhandene oder zu bildende Gruppe** verwendet werden. Dabei werden alle Kosten, die unmittelbar durch die Maßnahme zur Gewährleistung der Barrierefreiheit (zB barrierefreie Lifte, Türen, WC-Anlagen, Spielplätze, Rampen, Leitsysteme für Blinde und Sehbehinderte etc.) entstehen, jedoch nicht Planungs- und Architekturkosten, bezuschusst. Dieser Zuschuss setzt keine Erweiterung des Bildungsangebots voraus.

Grundsätzlich sind die Investitionen für die Herstellung der Barrierefreiheit in dem Kindergartenjahr abzurechnen, in dem die Maßnahmen durchgeführt und bezahlt wurden.

3.1.9. Investitionskostenzuschüsse für räumliche Qualitätsverbesserungen

Für räumliche Qualitätsverbesserungen stehen **maximal 20.000 Euro pro Einrichtung und Jahr** zur Verfügung. Diese Verbesserungen müssen einen positiven Einfluss auf die pädagogische Arbeit in der gesamten elementaren Bildungseinrichtung haben und direkt den Kindern der elementaren Bildungseinrichtung zugutekommen. Sie können unter anderem für bedarfsgerechte Verbesserungen etwa im Bereich der Inklusion und kindgerechter Bewegungsmöglichkeiten verwendet werden.

Förderbare Investitionen sind insbesondere:

- Schaffung eines zusätzlichen Bewegungsraums oder dessen Adaptierung;
- kindgerechte Gestaltung des Außengeländes (zB Spielplatz, Garten);

- Ausgaben für Güter des beweglichen Anlagevermögens, welche zur üblichen Ausstattung von elementaren Bildungseinrichtungen zählen (zB zusätzliches Mobiliar, Therapiemöbel für inklusive Settings, zusätzliche Turngeräte, udgl.), sofern diese Maßnahmen zu einer messbaren Qualitätsverbesserung für die Kinder führen;
- elektronische Geräte im verwendungsüblichen Ausmaß (zB 1 Tablet inkl. Zubehör pro Gruppe, 1 Bee Bot Set oder Blue Bot Set inkl. Zubehör pro Gruppe).

Nicht förderbare Maßnahmen sind:

- Maßnahmen im Bereich der Infrastruktur, die keine pädagogische Qualitätsverbesserung herbeiführen (zB die General- oder Teilsanierung des gesamten Gebäudes, die Sanierung des Turnsaals, die Modernisierung von Sanitäreinrichtungen);
- Güter, die der verpflichtenden Grundausstattung jeder Einrichtung dienen (zB Sicherheitseinrichtungen, Elektro- und Sanitärinstallationen, Möbel, Rasenmäher udgl.);
- Maßnahmen, die der Erhaltung zuzurechnen wären;
- jegliche Betriebskosten.

Investitionskostenzuschüsse für räumliche Qualitätsverbesserungen können nicht mit anderen Investitionskostenzuschüssen im Sinne dieser Vereinbarung kumuliert werden.

3.1.10. Personalkostenzuschüsse zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels¹

Für die freiwillige Verbesserung des Personal-Kind-Schlüssels auf 1:4 in elementaren Bildungseinrichtungen für unter Dreijährige und 1:10 in elementaren Bildungseinrichtungen für Drei- bis Sechsjährige können Personalkosten für jede neu angestellte **vollzeitbeschäftigte Fachkraft** in der Höhe von **maximal 45.000 Euro** und für jede neu angestellte **vollzeitbeschäftigte Hilfskraft** in der Höhe von maximal **30.000 Euro** verwendet werden. Für Teilzeitbeschäftigte steht der aliquote Anteil dieser Zuschüsse zu. Dies gilt auch wenn das Beschäftigungsausmaß des bestehenden Personals angehoben wird.

Unter der Verbesserung des Personal-Kind-Schlüssels ist die Anhebung der Zahl der Personen pro Gruppe im Verhältnis 1:4 für unter Dreijährige und im Verhältnis von 1:10 für Drei- bis Sechsjährige zu verstehen. Bei der Berechnung des Personal-Kind-Schlüssels sind sowohl Fach- als auch Hilfskräfte entsprechend ihrem Beschäftigungsausmaß zu berücksichtigen.

Beispiel:

Kleinkindgruppe (10 Kinder): Einstellung einer zusätzlichen teilzeitbeschäftigten Fachkraft in Kindergartenjahr 2022/23;
 Gesamt: 1 voll- und 1 teilzeitbeschäftigte Fachkraft und 1 vollzeitbeschäftigte Hilfskraft

¹ Der Begriff des Personal-Kind-Schlüssels wird in der Folge verwendet.

(2,5:10 = 1:4).

Zuschuss: max. 22.500 Euro

Der entsprechende Personal-Kind-Schlüssel soll während der gesamten Öffnungszeit, aber unter Berücksichtigung der wechselnden Kinderzahl, gewährleistet sein, weshalb an Tagesrandzeiten oder in Ferienzeiten eine geringere Anzahl an Fach- und Hilfskräften erforderlich ist. Da der Personal-Kind-Schlüssel zwischen Kernzeit und Randzeiten variieren kann, soll der höchste Schlüssel der Abrechnung zugrunde gelegt werden.

Beispiel:

Kernzeit 1:3,5 Randzeit 1:4 → Abrechnung 1:4

Der Zuschuss kann ab jenem Kindergartenjahr verwendet werden, in dem der verbesserte Personal-Kind-Schlüssel gegeben ist. Wird in einer weiteren Gruppe einer elementaren Bildungseinrichtung der Personal-Kind-Schlüssel entsprechend verbessert, kann diese einen Zuschuss erhalten, auch wenn eine andere Gruppe bereits für 3 Jahre Zuschüsse erhalten hat. Jede Gruppe kann den Zuschuss jedoch nur einmal für **maximal 3 Jahre** erhalten, auch wenn vorübergehend der Personal-Kind-Schlüssel nicht den Voraussetzungen entsprochen hat.

Die Zuschüsse können bei Vorliegen der Voraussetzungen gleichermaßen für bestehende wie neu geschaffene Bildungseinrichtungen eingesetzt werden.

Personalkostenzuschüsse für den erhöhten Personaleinsatz bei der Verbesserung des Personal-Kind-Schlüssels können sowohl für neu eingestellte Bedienstete als auch für die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes von teilzeitbeschäftigten Bediensteten gewährt werden. Maßgeblich ist die durch die Maßnahme verursachte Anhebung der Vollbeschäftigungsäquivalente. Bei der Berechnung dieses zusätzlichen Personaleinsatzes können im Sinne einer weiteren Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der Bildungs- und Betreuungsqualität auch über die in der Vereinbarung festgelegten Mindestanforderungen hinausgehenden verbesserten Personal-Kind-Schlüssel berücksichtigt werden.

Die Verbesserung des Personal-Kind-Schlüssels auf mindestens 1:4 für unter Dreijährige und mindestens 1:10 für Drei- bis Sechsjährige muss während der gesamten Öffnungszeit eingehalten werden.

3.1.11. Fortführung der Betriebsjahre

Elementare Bildungseinrichtungen, die bereits Personalkostenzuschüsse (Verlängerung der Öffnungszeiten, Verbesserung des Personal-Kind-Schlüssels) für ein oder zwei Betriebsjahre nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die

Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22, BGBl. I Nr. 103/2018, erhalten haben, können auch nach der gegenständlichen Vereinbarung Mittel für Personalkostenzuschüsse für diese Zwecke verwenden, sofern die Voraussetzungen weitergegeben sind, sodass insgesamt eine dreijährige Förderung je in Betracht kommender elementarer Bildungseinrichtung in Anspruch genommen werden kann. Gleiches gilt analog für die Zuschüsse zu Lohnkosten und Administrativaufwand zur Anstellung von Tageseltern bei Tageselternorganisationen.

Wurden jedoch bereits in der Vereinbarung gemäß Art. 15a-BVG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 die 3 Betriebsjahre für eine Gruppe in Anspruch genommen, so ist diese im Rahmen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 nicht mehr förderwürdig.

Somit sind die vorangehenden Jahre nicht unabhängig von der Folgefinanzierung zu sehen.

Beispiel Verbesserung des Personal-Kind-Schlüssels:

- Der Zweckzuschuss zur Erreichung des Personal-Kind-Schlüssels von 1:4 bzw. 1:10 ist ausschließlich für 3 Betriebsjahre einer Gruppe zu gewähren.
- Bei einer weiteren merklichen Verbesserung des Personal-Kind-Schlüssels ist in dieser eine weitere Förderung für 3 Betriebsjahre legitim.
- Hier ist jedoch ausschließlich der Personalaufwand für die weitere Verbesserung (zB von 1:4 auf 1:3) förderwürdig.
- Beispiel: Gruppe A – Förderung im Kindergartenjahr 2018/19 bis 2020/21: Schlüssel von 1:4; 2022/23 Gruppe A von Schlüssel 1:3 → Förderung für 3 weitere Jahre, jedoch nur im Ausmaß der nochmaligen Verbesserung, möglich.

Beispiel Unterbrechung:

- Kommt es zu Unterbrechungen, kann die Mitfinanzierung nur wiederaufgenommen werden, wenn der Maximalzeitraum von 3 Jahren nicht ausgeschöpft ist.
- Beispiel: Zuschuss für 2020/21 und 21/22, weil Schlüssel unter 1:4; 2022/23 keine Unterstützung, weil Schlüssel über 1:4; 2023/24 Zuschuss wieder möglich, wenn Schlüssel unter 1:4, jedoch ausschließlich für das 3. Betriebsjahr.

Beispiel Förderung weiterer Gruppen:

- Gruppe A hat alle 3 Betriebsjahre ausgeschöpft, Gruppe B beginnt mit dem 1. Betriebsjahr.

- Voraussetzung für die Förderung der Gruppe B: Der Personal-Kind-Schlüssel in der Gruppe A muss auf Grund des Aspekts der Finanzierung jedenfalls beibehalten werden (Dauerhaftigkeit).

3.2. Frühe sprachliche Förderung

Der Zweckzuschuss für die Sprachförderung ist bedarfsgerecht einzusetzen und kann für Personalkosten, wie etwa für die Anstellung qualifizierten Personals oder laufende Personalkosten, für Kosten der Fort- und Weiterbildung mit dem Schwerpunkt auf die frühe sprachliche Förderung sowie Supervision der Fachkräfte, und der anfallenden Reisekosten sowie für Sachkosten, jedoch nicht für Verwaltungs- und Vertretungskosten eingesetzt werden.

3.2.1. Personalkosten

Unter den Personalkosten für die frühe sprachliche Förderung sind folgende Personengruppen förderwürdig:

- Personen, die hauptverantwortlich die frühe sprachliche Förderung mit den Kindern umsetzen (Sprachförderkräfte, sprachfördernde Pädagog/inn/en);
- Hilfspersonal, das zur Unterstützung der frühen sprachlichen Förderung eingesetzt wird (zB Sprachförderassistent/inn/en);
- Personen, deren Hauptfokus auf der Förderung der Mehrsprachigkeit und der interkulturellen Kompetenz liegt (Integrationsassistent/inn/en, Interkulturelle Mitarbeiter/innen etc.);
- Personal, das nicht direkt für die frühe sprachliche Förderung eingesetzt wird, jedoch das sprachfördernde Personal durch fachliche Beratung, Begleitung und Wissenstransfer standortübergreifend unterstützt (zB Sprachberater/innen, Multiplikator/inn/en);

Personen, die hauptverantwortlich für die frühe sprachliche Förderung eingesetzt werden, sind im vollen Umfang abrechnungswürdig. Personen, die nur in einem gewissen Ausmaß für die frühe sprachliche Förderung zum Einsatz kommen, können nur aliquot für diese Stunden abgerechnet werden.

Wird Personal im Rahmen der Sprachförderung nur für Teile eines Kindergartenjahres eingesetzt, so können Förderungen nur für den entsprechenden aliquoten Anteil des Kindergartenjahres in Anspruch genommen werden.

Nicht förderbare Personengruppen sind:

- Personal und Verwaltungspersonal, welches nicht unmittelbar der Bildung und Betreuung an elementaren Bildungseinrichtungen dient (zB Verantwortliche für die Datenaufbereitung im Zusammenhang mit der Art. 15aB-VG Vereinbarung)

3.2.2. Kosten der Fort- und Weiterbildung sowie der Supervision

In Bezug auf die Fort- und Weiterbildung sind Veranstaltungen förderwürdig, welche einen Schwerpunkt auf die frühe sprachliche Förderung legen sowie Supervisionen der Sprachförderkräfte als auch anfallende Reisekosten.

Förderbar sind insbesondere:

- Veranstaltungen zu linguistischen und theoretischen Grundlagen des Erwerbs von Deutsch als Erst- und Zweitsprache;
- Veranstaltungen zur Sprachstandsbeobachtung und -dokumentation;
- Veranstaltungen zur Durchführung, Methodik und Didaktik der frühen sprachlichen Förderung;
- Veranstaltungen, die einen inhaltlichen Zusammenhang mit der frühen sprachlichen Förderung aufweisen (zB Veranstaltung zur Abgrenzung der frühen sprachlichen Förderung von sprachtherapeutischen Maßnahmen);
- Vernetzungs- bzw. Netzwerktreffen sowie Fachzirkel im Zusammenhang mit der Sprachförderung;
- Supervisionen im Rahmen der frühen sprachlichen Förderung;
- tatsächlich anfallende Reisekosten im Sinne der einschlägigen landesgesetzlichen Regelungen bei Landes- und Gemeindebediensteten sowie bei privaten Trägern, die den privatrechtlich festgelegten Regelungen entsprechen (zB Reisekosten der Teilnehmer/innen für die An- und Abfahrt zu Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen);
- im Rahmen von Honorarnoten sind Reisekosten der Vortragenden abrechenbar, sofern diese explizit vertraglich vereinbart wurden.

Nicht förderbare Maßnahmen sind:

- Die Verpflegung der Teilnehmer/innen im Rahmen von Veranstaltungen (zB Catering- oder Verpflegungskosten);
- Raummieten für Veranstaltungen;
- Veranstaltungen, die keinen direkten inhaltlichen Zusammenhang mit der frühen sprachlichen Förderung aufweisen (zB Management-/Datenaufbereitungsschwerpunkt, Rhetorikschulungen, Kommunikationstrainings, Softwareschulungen für die Administration der Agenden in Zusammenhang mit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, Softwareschulungen, soweit kein Zusammenhang mit der Sprachförderung besteht, Grundausbildungen);

- Die Supervision von Elementarpädagog/inn/en, welche nicht im Rahmen der frühen sprachlichen Förderung zum Einsatz kommen.

Die Kosten der Fort- und Weiterbildung sind grundsätzlich auf das an der jeweiligen Veranstaltung teilnehmende Personal aliquot aufzuteilen und bei den entsprechenden elementaren Bildungseinrichtungen abzurechnen.

Sofern Multiplikator/inn/en oder Berater/inn/en (Fort- und Weiterbildung) zum Einsatz kommen, können die Aufwände aliquot auf alle Einrichtungen, welche von diesen erreicht werden, aufgeteilt werden, und somit transparent dargestellt werden.

3.2.3. Sachkosten

In Bezug auf die Sachkosten sind Posten förderwürdig, die einen Beitrag zu einer qualitativ hochwertigen Sprachförderung leisten und im Zusammenhang mit einer didaktischen Tätigkeit stehen.

Förderbare Investitionen sind insbesondere:

- Materialien, die der Umsetzung der frühen sprachlichen Förderung an den Standorten dienen (zB didaktische Sprachförderspiele, geeignete Bücher, Materialien zur Schaffung von Sprechanschlüssen, Padlets, Bilderbuch-APP) in einem für die jeweilige Einrichtung notwendigen und üblichen Ausmaß;
- Kosten für Druck und Kopie der für die Durchführung der Beobachtung mittels BESK kompakt bzw. BESK DaZ kompakt notwendigen Unterlagen;
- Fach- und Lehrbücher, die im Rahmen von Fort- und Weiterbildungen für die frühe sprachliche Förderung eingesetzt werden;
- Materialien, die der einmaligen notwendigen Grundausstattung von mobilen Sprachförderkräften dienen (zB Sprachförderkoffer);
- Erstellung und Bereitstellung von Materialien mit direktem Konnex zur Sprachförderung (zB Broschüren, Leitfäden, Bücher) – hier werden die Versorgung der Standorte mit den Materialien, Kosten für die pädagogischen Materialien zur Sprachförderung und Kosten in Zusammenhang mit der Implementierung als förderwürdig erachtet.

Nicht förderbare Investitionen sind solche, die über den Zweck der Sprachförderung hinausgehen und nicht als Beitrag zu einer qualitativ hochwertigen Sprachförderung gesehen werden:

- Güter des beweglichen Anlagevermögens, die der (verpflichtenden) Grundausstattung jeder Einrichtung zugehörig sind und dem pädagogischen Alltag dauerhaft dienen (zB Mobiliar, Ausstattung von Sprachförderräumen, Bibliotheken, Musikinstrumente);
- Materialien, welche dem allgemeinen elementarpädagogischen Bedarf zuzurechnen sind (zB Bilderbücher, diverse didaktische Spiele, elektronische Geräte);

- Maßnahmen, die der Erhaltung zuzurechnen wären (zB Austausch der IT-Ausstattung, Renovierungsarbeiten jeglicher Art);
- Wissenschaftliche Arbeiten und Studien;
- Betriebskosten.

Dementsprechend ist eine zweckmäßige und pädagogisch-fachliche Prüfung des (geplanten) Einsatzes der Mittel seitens der Länder jedenfalls bereits im Zuge der Fördervergabe durchzuführen. In Hinblick auf die (geplante) Abrechnung bzw. zu Fragen der Fördermöglichkeit im Zusammenhang mit einer bestimmten Maßnahme kann auch im Vorfeld seitens der Länder eine Einbindung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur generellen Beschleunigung des Abrechnungsverfahrens erfolgen.

Die Sachkosten sind bei den entsprechenden elementaren Bildungseinrichtungen abzurechnen, bei denen diese anfallen. Sofern Materialien zentral einer Mehrzahl an elementaren Bildungseinrichtungen für die frühe sprachliche Förderung zur Verfügung gestellt werden, sind sie aliquot auf diese Einrichtungen aufzuteilen.

Empfohlen wird, dass das Land fertige Materialpakete oder Empfehlungslisten mit nützlichen Sprachfördermaterialien zur Verfügung stellt, aus denen die Träger bzw. Einrichtungen gesichertes, qualitativ hochwertiges Material beziehen können.

3.2.4. Förderung des Entwicklungsstandes

Von den Zweckzuschussmitteln können – sofern nötig – in den Kindergartenjahren 2022/23 bis 2026/27 jeweils bis zu 25 Prozent dafür verwendet werden, dass neben der Bildungssprache Deutsch auch der Entwicklungsstand gemäß Art. 2 Z 8 lit. b gefördert wird (= Gesamtbetrag inklusive der flexibel eingesetzten Mittel). Dies umfasst unter anderem auch die Förderung von Mehrsprachigkeit, wobei darunter sowohl die Förderung in Migrationssprachen und Fremdsprachen als auch in den Sprachen der autochthonen Minderheiten (Volksgruppensprachen) zu verstehen ist.

Unter der Förderung des Entwicklungsstandes gemäß Art. 2 Z 8 lit. b ist die wissenschaftlich geleitete ganzheitliche Förderung bestimmter Entwicklungsaspekte der Kinder, die die Entwicklung der Sprachkompetenz unterstützen (zB Förderung der Mehrsprachigkeit, Förderung der Sprachen der anerkannten Volksgruppen, Motorik, sozial-emotionale Entwicklung, schulische Vorläuferfertigkeiten, bereichsspezifisches Wissen) zu verstehen.

In Hinblick auf die (geplante) Abrechnung bzw. zu Fragen der Fördermöglichkeit im Zusammenhang mit einer bestimmten Maßnahme kann auch im Vorfeld seitens der Länder

eine Einbindung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur generellen Beschleunigung des Abrechnungsverfahrens erfolgen.

3.3. Hospitationen und Einsichtnahme in die Abrechnungen

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung behält sich das Recht vor, während des Kindergartenjahres unangekündigte Hospitationen, in Präsenz oder online, durchzuführen und selbst Einsichtnahmen in die Abrechnungen, in Form einer Einzelfallüberprüfung als Stichprobe, gemäß Art. 17, zu nehmen. Die Durchführung der Hospitationen erfolgt, wie bisher, durch den Österreichischen Integrationsfond. Sofern Zweifel bestehen, dass die in Art. 1 und Art. 3 definierten Zielsetzungen und Bildungsaufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden, behält sich das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung vor, eine Einzelfallprüfung unter Beiziehung anderer Einrichtungen durchzuführen.

Die unangekündigten Hospitationen sollen in geeigneter Form gemeinsam mit den jeweiligen Landesbehörden erfolgen, sodass ein transparenter und wahrheitsgetreuer Einblick hinsichtlich der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Aufgaben und entsprechend verwendeter Förderung im Bildungsalltag sichergestellt ist. Eine rechtzeitige Information bei gleichzeitiger Wahrung der Vertraulichkeit ist wechselseitig sicherzustellen. Sofern es zweckmäßig erscheint oder im Einzelfall erforderlich ist, können auch Hospitationen gemeinsam mit den jeweiligen Landesbehörden im Wege der digitalen Kommunikation, sofern die technischen Voraussetzungen bei den Einrichtungen gegeben sind, erfolgen.

3.4. Refundierung bei zweckwidriger Verwendung

Eine Refundierung des Zweckzuschusses bei zweckwidriger Verwendung ist entsprechend Art. 20 bei Vorliegen eines negativen Prüfungsergebnisses von Seiten des Bundes vorgesehen.

Dies ist der Fall,

- wenn der Zweckzuschuss nicht widmungsgemäß verwendet wurde, oder die widmungsgemäße Verwendung des Zweckzuschusses nicht nachgewiesen werden konnte;
 - auf Basis der pädagogischen Grundlagendokumente gemäß Art. 2 Z 6 die Bildungsaufgaben nicht erfüllt wurden oder
 - eine Aktualisierung des Ist-Stands und der Meilensteine nicht fristgerecht erfolgt und die inhaltlichen Mindestangaben gemäß Art. 16 und 19 nicht vorliegen oder
- die Kofinanzierung des Landes nicht oder nicht in ausreichendem Maß geleistet wurde.

Bei Vorliegen eines negativen Prüfungsergebnisses hat der Bund den Betrag, der dem Ausmaß des vereinbarungswidrigen Verhaltens entspricht, zum Ende des Vereinbarungszeitraums zurückzufordern. Eine Refundierung bei Nicht-Erreichen der in Art. 15 definierten Zielsetzungen ist nicht vorgesehen.